Stadt Altentreptow



Artenschutzfachbeitrag (ASB)

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße"

Impressum

Artenschutzfachbeitrag (ASB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow"

Stand: August 2023

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

Tel. 03961-2551-330

e-mail: info@altentreptow.de

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe fon 033872 / 70 854

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de



Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1 E	Einleitu	ng	4
	1.1	Beschreibung des Vorhabens	4
	1.2	Lage des Vorhabens	4
	1.3	Bebauung und Nutzung	6
	1.4	Projektinhalte	10
2	Prüfu	ng Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	12
	2.1	Rechtliche Grundlagen	12
	2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	13
	2.3	Methodisches Vorgehen	14
3	Bescl	nreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	16
	3.1	Wirkfaktoren	16
	3.2	Baubedingte Wirkungen	16
	3.3	Anlagebedingte Wirkungen	17
	3.4	Betriebsbedingte Wirkungen	17
	3.5	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	18
	3.6	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten	18
	3.7	Kontrollen und Untersuchungen	18
	3.8	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	18
	3.9	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	22
		3.9.1 Reptilien (Reptilia)	
		3.9.2 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
		3.9.3 Weitere Tierarten	
		3.9.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	
	3.10	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und	20
		Ausgleichsmaßnahmen	26
4	Zusaı	nmenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	28
	4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	28
	4.2	Arten nach Bundesartenschutzverordnung	28
	4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	28
5	Zusaı	nmenfassung und gutachterliches Fazit	29
An	hang L	ageplan Kartierergebnisse	30
An	hang (Quellenverzeichnis	31

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan trifft rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er ist die verbindliche Stufe der von den Kommunen in eigener Verantwortung erstellten Bauleitplanung. Sie soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Aufgabe ist damit nicht nur die Planung und Ordnung der baulichen Entwicklung. Es ist die Gesamtheit der auf den jeweiligen Raum bezogenen Nutzungsansprüche zu erfassen und ein am Ziel geordneter räumlicher Entwicklung orientierter Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu schaffen.

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers auf die Verlagerung des bestehenden Einzelhandelsbetriebes REWE innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Altentreptow vom Grüner Gang zur Straßender Straße. Diese Standortverlagerung und das beantragte Vorhaben werden erforderlich, weil eine marktübliche Verkaufsflächenerweiterung am derzeitigen Unternehmensstandort am Grünen Gang nicht möglich ist.

Konkrete Investitionsabsichten des Vorhabenträgers zielen auf den Neubau eines REWE-Verbrauchermarktes mit bis zu 1.950 m² Verkaufsfläche ab. Ergänzt wird der Vorhabenstandort durch die Neuansiedlung eines Rossmann-Drogeriemarktes mit bis zu 850 m² Verkaufsfläche. Bis zu 122 Kundenparkplätze und eine neu herzustellende Zufahrt ausgehend von der Stralsunder Straße runden das Entwicklungskonzept ab. Der Gesetzgeber fordert für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenzahl von mehr als 800 m² die Aufstellung eines Bebauungsplans im Vernehmen mit der Festsetzung eines Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel" gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit den gemäß § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden) erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB.

Der Bebauungsplan soll alle notwendigen Festsetzungen treffen, die für einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich sind.

1.2 Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Altentreptow und umfasst eine derzeit als Grünland bewirtschaftete Freifläche.

Der Vorhabenstandort wird im Nordosten durch die Landesstraße L35, im Westen durch die Stralsunder Straße (Landesstraße L273) und im Süden durch Gehölzstrukturen am alten Bahndamm begrenzt. Die Erschließung erfolgt ausgehend der Stralsunder Straße über eine bestehende Zufahrt.

Der Planungsraum grenzt im Südwesten an Wohnbebauungen. Darüber hinaus erstreckt sich westlich der Stralsunder Straße die Ein- bzw. Mehrfamilienhaussiedlung "Nordkreuzung". Von diesem Wohngebiet aus ist der Vorhabenstandort auch fußläufig gut erreichbar. Südöstlich des Planungsraumes befindet sich eine Kleingartenanlage.

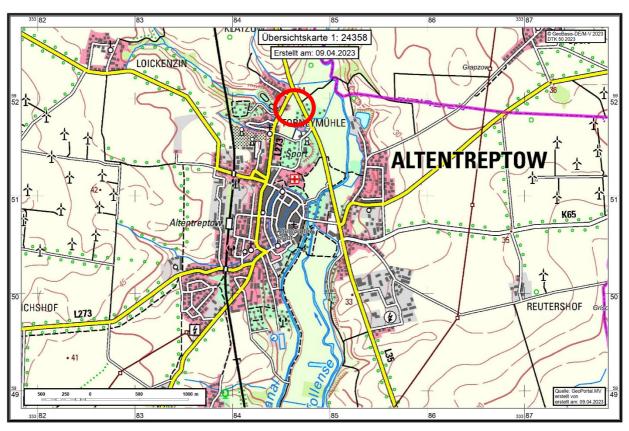


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Altentreptow; Grundlage Geoportal MV 04/2023

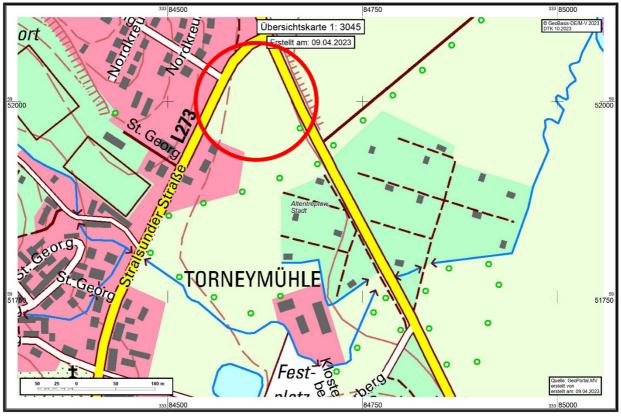


Abbildung 2: Lage des Plangebietes am nördlichen Rand der bebauten Ortslage; Grundlage Geoportal MV 04/2023

1.3 Bebauung und Nutzung

Der zentrale Teil des Geltungsbereiches ist eine Grünlandfläche die regelmäßig durch einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet wird. Die Wiese wird durch Straßenflächen eingefasst, hier finden sich randlich einige Laubbäume und Laugebüsche. IM Süden wird die Fläche durch ein Wohngrundstück und einen Gehölzstreifen entlang eines alten Dammes begrenzt.



Abbildung 3: Ausprägung des Plangebietes am westlichen Rand des Geltungsbereiches; (Aufnahme 05/2022)



Abbildung 4: Jüngerer Gehölzbestand am nördlichen Straßenrandbereich; (Aufnahme 05/2022)



Abbildung 5: Der Gehölzbestand am nördlichen und östlichen Straßenrandbereich wurde im Rahmen von Straßenunterhaltungsarbeiten bis auf größere Bäume vollständig beseitigt; (Aufnahme 04/2023)



Abbildung 6: Der zentrale Teil des Geltungsbereiches ist durch Grünland gekennzeichnet; (Aufnahme 05/2022)



Abbildung 7: Die südliche Kulisse des Geltungsbereiches wird durch einen Gehölzstreifen und ein Einfamilienhausgrundstück gebildet; (Aufnahme 05/2022)



Abbildung 8: Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich straßenbegleitender Gehölzbestand; (Aufnahme 08/2022)



Abbildung 9: Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Dominanzbestände von Pestwurz; (Aufnahme 04/2023)



Abbildung 10: Pestwurzflächen (Petasites hybridus) im Sommeraspekt; (Aufnahme 08/2022)

1.4 Projektinhalte

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow befindet sich innerhalb der in der Planskizze eingezeichneten Abgrenzungslinie. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 1,2 ha und erstreckt sich auf Flurstücke 192/5, 674/4, 675, 676/1, 677/1 und 682/3 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Altentreptow.



Abbildung 11: Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow"; Basis Luftbild Geoportal MV 04/2023 (ohne Maßstab)

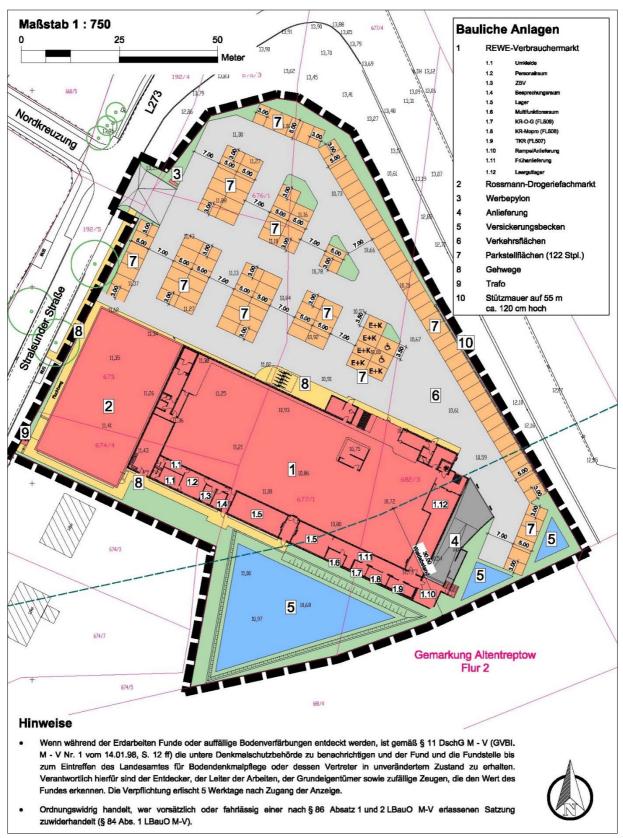


Abbildung 12: Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow" Stand 08/2023; Basis MIKAVI Planung GmbH, Mühlenstraße 28, 17349 Schönbeck (ohne Maßstab)

2 Prüfung Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-Richtlinie fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Die streng geschützten Arten unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

• Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierund Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Ver-bote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Aus-wirkungen auf die Umwelt ist.
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.3 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung / Relevanzprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein vertieftes spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der Kriterien: Erhaltungszustandes der Population; Habitatqualität; Beeinträchtigung
- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Brandenburg relevante "Kontinentale biogeographische Region.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eben-falls eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Wirkfaktoren

Für das geplante Vorhaben sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 2004. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur /	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
Nutzung	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
_	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
Standortfaktoren	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung /	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
Individuenverlust	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
Ç	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
· ·	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
Į.	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
8 Management / Förderung /	8-1 Management gebietsfremder Arten
Bekämpfung von Organismen	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Nicht alle der aufgeführten Wirkungen sind für das Planvorhaben von Relevanz. Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen beschrieben, welche durch das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten.

3.2 Baubedingte Wirkungen

Für das konkrete Bauvorhaben sind folgende baubedingten Konflikte zu erwarten:

Temporärer/baubedingter Lebensraumverlust /Kollisionsgefahr

Es werden Flächen für die Lagerung von Baumaterialien, die Bereitstellung von Büro- und Lagercontainern, die Errichtung von Abstellflächen für KFZ und Baufahrzeuge in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme kann sich durch temporären Verlust von

Lebensraum bzw. von Landschaftsbestandteilen auf alle im Gebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten auswirken. Es besteht die Gefahr des Unfalltodes im Bereich der Baustellen. Im vorliegenden Fall können Lagerflächen nur im PG bzw. außerhalb der als naturschutzfachlichen Ausschlussflächen definierten Bereiche angeordnet werden, so dass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über das PG hinaus notwendig wird.

Baubedingte Bewegungsunruhe

Der Baubetrieb bedingt die Bewegung von Maschinen und Menschen. Diese meist ungerichteten Bewegungen stellen eine Unruhe dar, sind aber mit den Bewegungen welche aktuell innerhalb des Straßenraums und der Ortslage auftreten, vergleichbar.

Baubedingte Lärmimmission

Durch den Betrieb von Baumaschinen ist mit einer temporären, jedoch ungleichmäßig intensiven Lärmentwicklung zu rechnen. Dabei entsteht dieser Baulärm im Lärmbelastungsband der vorhandenen Straße. Lärm kann sich auf empfindliche im Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten auswirken.

Der Wirkraum dieses Konfliktes umfasst die von der Baustelle beanspruchten und angrenzenden Flächen. Es ist zu erwarten, dass Art und Intensität des Baulärms stark schwanken. Eine genaue Abgrenzung von Lärmbändern ist nicht möglich, da detaillierte Informationen des zu erwartenden Baulärms nicht vorliegen.

Baubedingte Stoffemission

Die Betankung, Pflege, Reinigung und Wartung von Baumaschinen sowie der Umgang mit Baustoffen kann, sofern Stoffe direkt oder indirekt in den Boden oder ein Gewässer gelangen, zu Auswirkungen auf Arten führen. Der Konflikt kann durch die Anordnung der Lagerflächen und das Abstellen von Materialien und Maschinen außerhalb sensibler Flächen vermieden werden.

3.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die Ausweisung und Ansiedelung von Gewerbe ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend. Unter die potenziell anlagebedingten Auswirkungen fallen alle durch den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können über das bestehende Maß hinaus für den Standort ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben sind folgende anlagebedingte Konflikte zu erwarten:

Anlagebedingter Lebensraumverlust

Durch Flächeninanspruchnahme infolge von Überbauung können Lebensräume von streng geschützten Arten verloren gehen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Konflikte umfassen alle Wirkungen, die durch den Betrieb auf dem Gelände zu erwarten sind. Die Wirkungen dieser Art sind dauerhaft. Potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen sind:

Lärmemissionen und visuelle Störreize (Bewegung, Licht)

Lärmimmissionen entstehen durch die Befahrung und dem Lärm durch Menschen.

3.5 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die Planungsgrundlage bildet im vorliegenden Fall der Lageplan für das Bauvorhaben. Im Lageplan sind die geplante Bebauung, die geplante Ertüchtigung der Erschließung und die allgemeine Flächennutzung auf dem Grundstück aufgezeigt. Die von der Umgestaltung betroffenen Bereiche sind in Vorbereitung der Bebauung artenschutzrechtlich zu bewerten.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

3.6 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spekturm einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. LANA 2009, 2006).

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung (Abschichtung) der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf der Bestandserfassungen und Datengrundlagen.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

3.7 Kontrollen und Untersuchungen

Nach allgemeiner Einschätzung und Kontrolle des Plangebietes wird für die jeweiligen Artengruppen die Relevanz bewertet. Grundlage bildet vorwiegend die Lage und die Ausstattung des Planungsraums.

Mit der Begehung und Flächenkontrolle in der Saison 2022 von März bis August wurden das gesamte geplante Baugrundstück und das direkte Umfeld auf das Vorkommen von Arten gemäß § 44 BNatSchG überprüft.

3.8 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen) sowie Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertief ende Betrachtung erforderlich?
Flora			
Farn und Blütenpflar	nzen		
Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris)	Feuchtwiesen und Sümpfe	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Kriechender Scheiberich (Apium repens)	feuchte bis staunasse, mitunter salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte sandigkiesige bis lehmig-tonige basische Standorte im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer, mäßig nährstoffreich; sekundär auch durch Tritt, Mahd oder Beweidung überwiegend kurz gehaltene und lückige Ufervegetation	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	unterschiedlichen Standorten vorkommen; Halbschattenart in vorwiegend lichtdurchfluteten Wäldern, auf Wacholder- Steppenheiden und auch in Flussauen; Voraussetzung sind Kalkboden,	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides)	sommerwarme Klimalagen; nährstoffarme, zeitweise oberflächlich austrocknende Böden; Pionierpflanze; kalkreiche offene Sandflächen	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)	Kalkreiche Moore und Sümpfe	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans)	Gewässerstrukturen	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Amphibien			
Rotbauchunke (Bombina bombina)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Wechselkröte (Bufo viridis)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Kreuzkröte (Epidalea calamita)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Moorfrosch (Rana arvalis)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertief ende Betrachtung erforderlich?
Springfrosch (Rana dalmatina)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Kammmolch (Triturus cristatus)	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Reptilien			
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen; Rohbodenstandorte	Das Plangebiet weist nur ein sehr geringes Potenzial auf.	ja
Schlingnatter (Coronella austriaca)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. Hochmoorkomplexe; Bahnflächen	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Östliche Smaragdeidechse (Lacerta viridis)	An Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und - Schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise nur im Osten Brandenburgs	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Säugetiere			
Fischotter (Lutra lutra) Biber (Castor fiber) (Naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien; auch permanent wasserführende Meliorationsgräben Biber können sowohl instehenden als auch in fließenden Gewässern leben	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	dichte Gebüsche, Hecken, breite Waldsäume und Mischwälder mit reichem Unterwuchs	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion).	nein
Fledermäuse (Microchiroptera)	Gebäudeteile, Dachräume, Keller, Höhlen, Spalten; alter Baumbestand mit Höhlungen	Das Plangebiet weist nur ein geringes Potenzial auf. Kontrolle Baumbestand.	ja
Schweinswal (Phocoena phocoena)	Küstengewässer der Ostsee	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein
Wolf (Canis lupus)	Prinzipiell Vorkommen im gesamten Bundesland möglich, meist aber nur als wandernde Einzelexemplare, Rudel überwiegend in ruhigen störungsarmen Wald- und Heidegebieten	Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets des Wolfs in Mecklenburg-Vorpommern; im Geltungsbereich und dessen Umgebung sind keine reproduzierenden Vorkommen zu erwarten	nein
Fische und Rundmä	uler		

Artengruppen Flora / Fauna			Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertief ende Betrachtung erforderlich?	
	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein	
Mollusken				
	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein	
Insekten				
Schmetterlinge				
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Großer Feuerfalter Eiablage an verschiedenen Das Plangebiet weist kein Potenzial		nein	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	Feuchtwiesen	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf.	nein	
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	Wirtspflanzen (Nachtkerzen-/ Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf. Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen.	nein	
Libellen	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	nein	
Käfer				
Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf. Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	nein	
Breitrand (Dytiscus latissimus)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf. Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	nein	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphodems bilineatus)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf. Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	nein	
Eremit (Osmoderma eremita)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Das Plangebiet weist kein Potenzial auf. Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	nein	
Vögel				
	Alle Lebensraumtypen werden von Vögeln besiedelt; die Arten sind sehr spezifisch an unterschiedliche Habitatstrukturen angepasst	grundsätzliche Habitateignung insbesondere für Freiflächen- und Gehölzbewohner	Betrachtung der potenziellen Freiflächenbrüter auf Wiesenflächen und gehölzbewohnende Arten	

Auf der Grundlage der dargestellten Relevanzprüfung wird für folgende Arten bzw. Artgruppen die Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 durchgeführt.

- Reptilien (Reptilia)
- Fledermäuse (Microchiroptera)
- Brutvögel (Aves)

3.9 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.9.1 Reptilien (Reptilia)

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung wenig gestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schüttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren, offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als besiedelbare Lebensräume im und am Rand des Geltungsbereiches erscheinen die Straßenränder und die Saumbereiche als potenziell geeignet.

Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die möglicherweise isolierte Lage der Fläche und damit eine fehlende Vernetzung zu umliegenden Vorkommen der Art für eine Besiedelung.
- Die Nutzung als Grünlandfläche mit relativ dichter Vegetationsbedeckung.

Eine weitere Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt.

3.9.2 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich nach Baumhöhlen nach Fortpflanzungs- und Lebensstätten bzw. Hinweise darauf, wie Nester, Exkremente, Anflugspuren oder generell geeignete Strukturen abgesucht.

An den Tagen 29. Juli, 12. August sowie 14. September erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Plangebiet am 24. Mai und 18. Juli abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet.

Nachweise

Auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche sind keine Quartiere vorhanden, in den ausreichend starken Altbäume waren keine Nachweise in Baumhöhlen oder Borkenschuppen zu finden. Gebäudebestand fehlt gänzlich. In den älteren Bäumen im südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bereich am alten Damm ist ein Quartierpotenzial vorhanden. Die hier vorhandenen Bäume wurden wegen der Standorte außerhalb des Geltungsbereiches und wegen des geplanten Erhalts nicht abgesucht. Für diesen Bereich des Untersuchungsgebietes keine Umnutzung vorgesehen. Die Wiesenflächen mit den benachbarten Gehölzrändern bieten in jedem Fall Fledermäusen Nahrungshabitate.

3.9.3 Weitere Tierarten

Im Geltungsbereich wurden keine Hügel von staatenbildenden Ameisen gefunden.

Am südlich des Geltungsbereichs gelegenen Gehölzrand konnten Weinbergschnecken (Helix pomatia L.) gefunden werden. Der Gehölzbestand im Bereich des alten Damms bietet günstige Voraussetzungen für die Art. Die Weinbergschnecke ist gemäß Bundesartenschutzverordnung geschützt. Es sind im Rahmen des Vorhabens Vorkehrungen zum Schutz des Lebensraumes zu ergreifen.



Abbildung 13: Am Gehölzrand am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches konnten Weinbergschnecken auf Pestwurz gefunden werden; (Aufnahme 08/2022)

3.9.4 Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel)

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Europäischen Vogelarten ermittelt.

Die Abschichtung der Brut- und Rastvögel wird entsprechend der Methodik in ökologischen Gilden (bezogen auf ihr Bruthabitat/Rasthabitat) untersucht.

Tabelle 3: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brutvogelarten

Ökologische Gilde	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw.in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gehölzbrüter	Gehölzbrüter können in den Gehölzstrukturen am Rand des Geltungsbereiches vorkommen.	ja
Offenlandbrüter Auf den Wiesenflächen können Brutplätze innerhalb der Saison auch in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden		ja
Gebäudebrüter	Gebäudebrüter können wegen fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.	nein

Rastvögel	Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung besitzt nur eine geringe Eignung	nein
als bedeutsame Rastfläche.		

Die Flächen haben grundsätzlich aufgrund der Ausprägung ein Potenzial als Nahrungshabitat für Vögel.

In der direkten Umgebung des Plangebietes sind keine Horste bekannt und dokumentiert.

3.9.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Innerhalb der Bestandserfassungen erfolgte in der Saison von März bis August 2022 mit sieben Geländebegehungen eine Brutvogelerfassung.

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen innerhalb ihrer ökologischen Gilden.

Der Brutvogelnachweis im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen Brutvogelarten

Arten	Status	Nist-	Schutz nach		h	
dtsch. Name wiss. Name			ökologie	§7 VRL		chG §44 s. 1 ¹⁾
Ringeltaube	Columba palumbus	Ng	Ba	§	1	1
Mäusebussard	Buteo buteo	Ng	Ba	§§	1	2
Buntspecht	Dendrocopos major	Ng	Hö	§	2a	3
Turmfalke	Falco tinnunculus	Ng	Ni/Ba	§§	1	2
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Rs	Hö	§	2a	3
Kohlmeise	Parus major	Rs	Hö	§	2a	3
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Rs	Bu	§	1	1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Rs	Во	§	1	1
Gelbspötter	Hippolais icterina	Rs	Bu	§	1	1
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Rs	Bu	§	1	1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Rs	Bu	§	1	1
Dorngrasmücke	Sylvia communis	1	Bu	§	1	1
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	1	Во	§	1	1
Kleiber	Sitta europaea	Rs	Hö	§	2a	3
Star	Sturnus vulgaris	Rs	Hö	§	2a	3
Amsel	Turdus merula	1	Bu	§	1	1
Singdrossel	Turdus philomelos	Rs	Ba	§	1	1
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Rs	Во	§	1	1
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Rs	Во	§	1	1
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Rs	Hö/Ni	§	1	1
Bachstelze	Motacilla alba	Ng	Ni	§	2a	3
Grünfink	Carduelis chloris	1	Bu	§	1	1

Zeichenerklärung

Status

1 Brutvogel/Anzahl der Reviere

Rs Randsiedler

Ng Nahrungsgast

Nistökologie Ba – Baumbrüter

Bu – Buschbrüter Bo - Bodenbrüter Hö - Höhlenbrüter Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ besonders geschützte Art / §§

streng geschützte Art

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonien, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

Im Ergebnis der Kartierungen wurden 4 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes erfasst. Viele Arten wurden in den angrenzenden Bereichen, vor allem den südlich benachbarten, relativ beruhigten Gehölzflächen festgestellt.

Auf der Wiesenfläche wurden keine typischen Feld- bzw. Wiesenvögel, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), beobachtet. Das kann mit der Flächengröße und den angrenzenden Randstrukturen, insbesondere den Straßen und Waldkanten, begründet werden.

3.10 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen (VM) dargestellt.

VM 1 (Bauzeitenregelung)

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die früh brütenden Brutvogelarten (Brutzeitbeginn Anfang Februar) sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar durchzuführen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung, spätestens zum 01. Februar, zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb einer potenziellen Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln.

Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

VM 2 ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Diese kontrolliert die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes. Zusätzlich sind die Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Boden- und Baumschutzes zu kontrollieren.

Aufgrund des Nachweises der Weinbergschnecke südlich angrenzend zum Geltungsbereich ist der dortige Bereich vor dem Baubeginn auf Weinbergschnecken zu kontrollieren. Alle Weinbergschnecken im Randbereich des zukünftigen Baufeldes sind abzusammeln und in den angrenzenden Bereich des alten Dammes mit den Gehölzbeständen zu verbringen.

VM 3 temporäre Abgrenzung von sensiblen Flächen

An der südlichen Baufeldgrenze ist während der Bauphase ein Biotopschutzzaun zu den südlich angrenzenden Flächen zu stellen. Die südlich angrenzenden Flächen sind naturschutzfachliche Ausschlussflächen und von jeglicher Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Auch der dortige Baumbestand ist innerhalb der Kronentraufe vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

VM 4 Erhalt der Gehölzflächen und des Baumbestandes am Rand des Geltungsbereiches

Die Gehölzbestände am Rand des Geltungsbereiches sollen auch während und nach dem Bau des Verbrauchermarktes im Umfeld erhalten bleiben. Es handelt sich um strukturgebende Habitate am Siedlungsrand, die gehölzbewohnenden Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder Lebensraum bieten können. Die Bestände sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

4 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Anhang 2 zum ASB wurden geprüft inwieweit das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1, Nr.1-3 für die Artengruppen Reptilien, Fledermäuse und Europäische Vogelarten führt. Zauneidechsen und Fledermäuse konnten während der Bestanderfassungen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.2 Arten nach Bundesartenschutzverordnung

Am südlich des Geltungsbereichs gelegenen Gehölzrand konnten Weinbergschnecken (Helix pomatia L.) gefunden werden. Es sind im Rahmen des Vorhabens Vorkehrungen zum Schutz des Lebensraumes zu ergreifen. Mit der Durchführung einer ordnungsgemäßen ökologischen Baubegleitung (VM 2) und dem Aufbau eines temporären Schutzzauns (VM 3) zum Flächenschutz sensibler Bereiche sowie dem Absammeln von Weinbergschnecken und deren Umsetzung können Verbotstatbestände vermieden werden.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Im ASB wurde geprüft inwieweit das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1, Nr.1-3 für im Baufeld siedelnde Arten und für Arten der ökologischen Gilden der "Brutvögel der Gehölze" (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) führt.

Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Art	VSchRL	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i,V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art
ökologische Gilde			
Brutvögel der Gehölze (überwiegend	besonders	nein	keine negativen Auswirkungen
einmalig genutzte Brutstandorte)	geschützt		-

5 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Mit der Umsetzung des Vorhabens könnten Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzrechtlichen Begutachtung erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenswirkungen mit nachgewiesenen oder potenziell möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten verschnitten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Mit dem vorliegenden Gutachten legt der Vorhabensträger im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung nicht zur Auslösung von artenschutz-rechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

Mit der aktuellen Einschätzung und Kontrolle des Grundstücks liegt ein guter Datenbestand vor, der es erlaubt die Folgen des geplanten Vorhabens im Sinne des Artenschutzrechtes gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG rechtssicher zu beurteilen.

Für den geplante Neubau eines Verbrauchermarktes wurde das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG innerhalb des vorliegenden ASB geprüft. Ausgehend von der Biotopausstattung des Gebietes wurden dazu die Tiergruppen

- Reptilien (Reptilia)
- Fledermäuse (Microchiroptera)
- Brutvögel (Aves)

geprüft.

Außerdem wurde auf das Vorhandensein weiterer besonders und streng geschützte Tierarten geachtet. Es konnten am südlichen Rand Weinbergschnecken gefunden werden.

Neben den baubedingten Wirkungen können anlage- und betriebsbedingte Faktoren, wie Flächeninanspruchnahme, Verbotstatbestände auslösen.

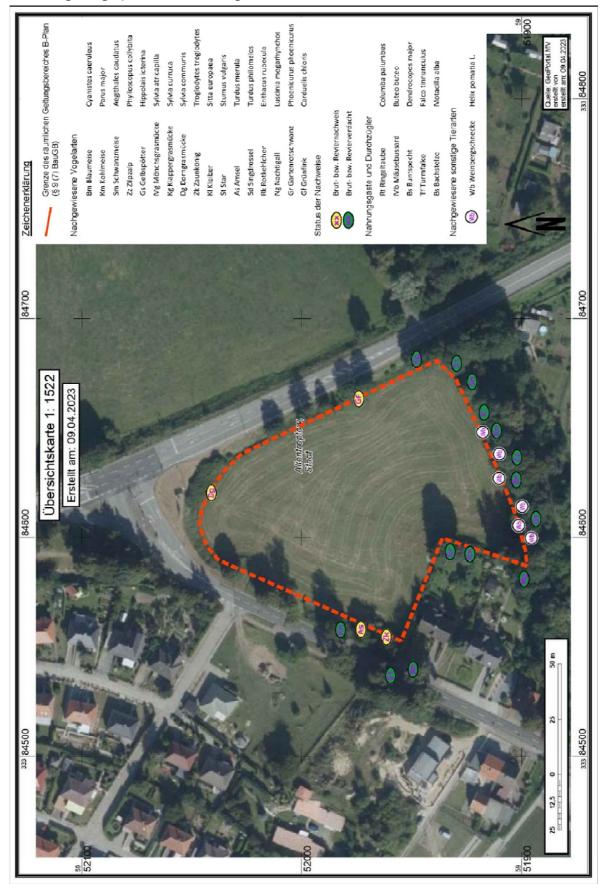
Die genannten Wirkungen wurden unter Berücksichtigung von Maßnahmen einer artschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Im Einzelnen sind geplant:

- Bauzeitenregelung
- · ökologische Baubegleitung
- temporäre Abgrenzung sensibler Flächen

Im Ergebnis wird festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Maßnahmen durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden können.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind erfüllt.

Anhang Lageplan Kartierergebnisse



Anhang Quellenverzeichnis

- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- FFH-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- NATSCHAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010
- BÜRO FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam : Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUNG M-V LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016